



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/906**

A14

Seite 1 von 1

28.02.2023

Aktenzeichen
4600 - II. 94
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Sondenheimer
Telefon: 0211 8792-322

11. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. März 2023

TOP: Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelungen zum Einsatz einer Datenanalyse-Software in den Polizeigesetzen von Hessen und Hamburg

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

11. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 1. März 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu
den Regelungen zum Einsatz einer Datenanalyse-Software in
den Polizeigesetzen von Hessen und Hamburg“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmeldungsschreiben vom 16. Februar 2023 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Das fachlich zuständige Ministerium des Innern hat dazu mitgeteilt:

„Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen setzt eine „Datenbankübergreifende Analyse und Recherche“ ein, welche die Aufgabe hat, verstreute Informationen in zahlreichen polizeilichen Datenbanken zu spiegeln und gleichsam in einer Anwendung zu bündeln, so dass Ermittlerinnen und Ermittler bei notwendigen Abfragen nicht zahlreiche Einzelabfragen in unterschiedlichen Einzeldatenbanken tätigen müssen. Die Datenbankübergreifende Analyse und Recherche stellt aus Sicht der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen ein sehr geeignetes Instrument dar, die großteils nur historisch gewachsenen bzw. eingerichteten Datenbanken professionell zu betreiben. In § 23 Absatz 6 Satz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) wird insoweit bestimmt, dass die selbständige Analyse auf Zusammenhänge mittels statistisch-mathematischer Verfahren oder in sonstiger Weise (sog. Data Mining) nicht zulässig ist.

Mit seiner Entscheidung vom 16.02.2023 (Az. 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2634/20) hat das Bundesverfassungsgericht Landtag und Landesregierung in der Auffassung bestätigt, dass der Einsatz der genannten Software zulässig ist, was den Bereich der Gefahrenabwehr betrifft. Ferner wird ausdrücklich hervorgehoben, dass das sog. Data Mining auf einfachrechtlicher Rechtsgrundlage zulässig ist, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf die Eingriffsschwelle.

Neue Anforderungen stellt das Bundesverfassungsgericht - wie übrigens auch in seiner Entscheidung vom 09.12.2022 (Az. 1 BvR 1345/21) zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern - hinsichtlich des Gefahrenvorfelds auf.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den beiden genannten Entscheidungen weitere Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen gemacht und für die hier in Rede stehende Thematik nunmehr im Kern entschieden, dass im Gefahrenvorfeld auch die automatisierte Auswertung und Analyse von polizeilich gespeicherten Datenbeständen ausdrücklicher gesetzlicher Vorgaben zur Eingriffsschwelle in Abhängigkeit von Art und Umfang der einbezogenen Daten und von der Art der angewandten Methoden bedarf.

Das Ministerium des Innern prüft derzeit, ob § 23 Abs. 6 PolG NRW novelliert werden sollte.“